

Der Markt Reichertshofen erlässt aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Marktbücherei  
Reichertshofen  
(Büchereigebührensatzung Reichertshofen)  
vom 14.11.2024**

**§ 1 Gebührenerhebung**

- (1) Für die Benutzung der Marktbücherei werden im Rahmen dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Bei unbilliger Härte im Einzelfall kann ein Gebührenerlass durch die Büchereileitung gewährt werden.

**§ 2 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Marktbücherei benutzt und den Auftrag zur Erbringung einer Leistung erteilt oder Kosten verursacht.
- (2) Mehrere Personen haften als Gesamtschuldner.

**§ 3 Entstehen und Fälligkeit**

- (1) Die jährliche Verwaltungsgebühr entsteht mit der ersten Ausleihe eines Mediums, in den Folgejahren jeweils mit der ersten Ausleihe nach Ablauf eines Jahres.
- (2) Die Ausweisersatzgebühr entsteht mit der Übergabe des Ersatzausweises.
- (3) Die Säumnisgebühren entstehen am ersten Tag nach Ablauf der Leihfrist.
- (4) Die Mahngebühren entstehen mit Ausstellung der jeweiligen Mahnung.
- (5) Sonstige Gebühren (von Dritten, z.B. Fernleihe) entstehen an dem Tag, an dem sie für die Marktbücherei anfallen.
- (6) Die Gebühren werden zum Zeitpunkt ihres Entstehens fällig.

**§ 4 Gebührenhöhe**

An Gebühren werden erhoben:

- |  |        |
|--|--------|
| 1. Verwaltungsgebühr Erwachsenenausweis, <u>jährlich</u>   | 4,- €  |
| 2. Verwaltungsgebühr Familienausweis, <u>jährlich</u>  | 6,- €  |
| 3. Verwaltungsgebühr Kinderausweis (Personen unter 18 Jahren), <u>jährlich</u>                                   | 2,- €  |
| 4. Gebühr bei Ausstellung eines Ersatzausweises  | 5,- €  |
| 5. Überziehungsgebühr bei Überschreiten der Leihfrist, <u>je Öffnungstag</u> und Medium                          | 1,- €  |
| 6. Mahngebühr bei <u>erster</u> Mahnung nach Überschreiten der Leihfrist, neben der Überziehungsgebühr           | 5,- €  |
| 7. Mahngebühr bei <u>jeder weiteren</u> Mahnung (2 Wochen nach vorheriger Mahnung), neben der Überziehungsgebühr | 10,- € |

**§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Reichertshofen, 14.11.2024

Michael Franken  
Erster Bürgermeister